

des Begriffes „regalia s. Petri“ mit diesen beiden Wandlungen zu erklären. Dies erweist sich aber bald als Irrweg. „Regalia“ spielten bei den italienischen Normannen und in ihrer französischen Heimat keine Rolle¹⁷⁴⁾, und mit dem Lehnrecht hatten sie zunächst nichts zu tun.

Den Eiden der Normannenfürsten folgten bald weitere. 1073 schwor Wibert, bevor er in Rom zum Erzbischof von Ravenna konsekriert wurde, einen mit dem der normannischen Laienfürsten in mehreren Punkten, namentlich der Angabe über die Regalien wörtlich übereinstimmenden Fidelitätseid¹⁷⁵⁾. Wenige Jahre später (1079) verpflichtete sich der neuerhobene Patriarch von Aquileia, Heinrich, ein Domherr aus Augsburg, gegenüber Gregor VII. mit dem nämlichen Schwur¹⁷⁶⁾. Seitdem liegt dieser Eid den Schutzversprechen und Fidelitätseiden der Bischöfe und Äbte, auch einiger Könige und der weltlichen Beamten des Papsttums zugrunde. Wir brauchen seine Geschichte im einzelnen hier nicht weiter zu verfolgen¹⁷⁷⁾.

Was aber bezweckte das Aufgreifen des Regalienbegriffes durch die Kurie? Daß es an so hervorragender Stelle — ältere Erwähnungen der „regalia s. Petri“ sind unbekannt — geschah, beweist, wie ernst es den Päpsten mit der so bezeichneten Sache war. Wirkte im Sprachgebrauch etwa das Eingreifen Heinrichs III. in Rom nach? Immerhin begegnete ja in einer — wenn auch gefälschten — Urkunde auf seinen Namen der

¹⁷⁴⁾ Vgl. oben Anm. 115. In Frankreich verbreitete sich der Begriff „regalia“ erst nach dem Wormser Konkordat; vgl. G. J. Phillips, *Das Regalienrecht in Frankreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche* (1873) bes. S. 17 ff.; auch Ott S. 294 ff.; Gaudemet (wie Anm. 3) Sp. 501 ff. Möglicherweise kam dabei Suger v. St. Denis eine führende Rolle zu; der Abt hielt sich 1122/1123 — also z. Z. des Wormser Konkordates und seiner Behandlung auf der Lateransynode 1123 — lange Zeit an der päpstlichen Kurie auf, vgl. Otto Cartellieri, *Abt Suger von Saint-Denis 1081–1151* (Historische Studien 11, 1898) S. 12 ff. — Auch England war kein für die Ausbildung des Regalienbegriffs führendes Land, vgl. M. Howell, *Regalian Right in Medieval England* (Univ. of London, Historical Studies 9, 1962) bes. S. 1 ff. und S. 201 ff.; kurz auch Gaudemet a. a. O. Sp. 505.

¹⁷⁵⁾ *Deusdedit*, Coll. Can. IV, 162 (ed. Wolf von Glanvell S. 599) = *Liber Censuum* (ed. Fabre-Duchesne I S. 417 nr. 148); dazu Gottlob, *Amtseid* S. 42 ff.; Kantorowicz, *Inalienability* (wie oben Anm. 1) S. 141 ff.; vgl. auch Feine, *Rechtsgeschichte* S. 366 ff. — Zu Wibert: Jordan, in: *MIÖG* 62, S. 155 ff. (mit der älteren Literatur). — Die Arbeit von R. Bertolini, *Ricerche sul giuramento dei vescovi. Contributo allo studio del diritto ecclesiastico subalpino I* (Univ. di Torino, *Memoire dell'Istituto Giuridico* II, 138, 1971) war mir noch nicht greifbar.

¹⁷⁶⁾ Gregor VII. Reg. VI, 17a (ed. Caspar, *MGH Epp.* sel. 2, ²1955, S. 428/29); dazu Gottlob, *Amtseid* S. 44 ff.

¹⁷⁷⁾ Vgl. noch Ullmann, *Machtstellung* S. 489/90.